64. 1. Über Inhalt und Boraussetzungen des Zustimmungsvertrags, den der Unternehmer einer Kleinbahn nach § 6 Abs. 1 des preußischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 mit den Wegeunterhaltungspflichtigen abschließt.

2. Was versteht § 6 Abs. 3 a. a. D. unter "Bahn im Ganzen"? Preuß. Kleinbahngeset vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) §§ 2, 6.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1931 i. S. Stadt K. (Bekl.) w. M. Meinbahn UG. (Kl.). IX 31/31.

I. Landgericht Köln. U. Oberlandesgericht baselbst.

Eine Vereinigung, bestehend aus dem Bauunternehmer K. und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. L. & Co. — Rechtsvorgängerin der Klägerin —, schloß mit der Stadt M. — Rechtsvorgängerin der Beklagten — am 3./8. August 1901 einen privatschriftlichen Vertrag über die Anlage einer elektrischen Straßenbahn in M. Es wurde insbesondere vereinbart:

§ 1. Die Stadt erteilt gemäß § 6 des Gesetzes über Reinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28, Juli 1892 dem Unternehmer ihre Zustimmung zur Mitbenuhung näher bezeichneter Straßen des Stadtgebietes.

§ 2. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahn für verschiedene Streden in neun Straßenzügen, sowie über die Stadtgrenzen hinaus im Anschluß an das vorstehend bezeichnete Bahnnet nach vier Nachbargemeinden.

Dieses Kleinbahnnet mit Abzweigungen bildet ein in sich abgeschlossenes, für sich bestehendes, einheitliches Unternehmen, das ohne besondere Zustimmung der Stadt durch Rusehung . . . neuer Bahnlinien nicht erweitert werden darf.

§ 33 frägt die Überschrift "Heimfall bezw. Ankauf des Bahnunternehmens" und bestimmt: Die Stadt ist berechtigt, das in § 2 bezeichnete Bahnunternehmen nach bestimmter Zeit nach vorhergegangener einjähriger unwiderruflicher Kündigung käuflich zu erwerben . . . .

Es folgen Abmachungen, wie "ber Kaufpreis für das Bahnunternehmen" zu berechnen sei, wobei die Werte sür den im Stadtgebiet liegenden "Teil" des Unternehmens anders zu ermitteln sind als für den außerhalb der Stadt liegenden. Der erstere Teil geht nach 60 Jahren unentgeltlich und schuldenfrei in das Eigentum der Stadt über. Mehrsach wird dann noch der "Heimfall oder Ankauf" oder der "Heimfall bezw. Ankauf" erwähnt.

§ 52 bestimmt: . . . Der Unternehmer hat die Genehmigung zum Betriebe bei ber zuständigen Behörde nachzusuchen . . . .

Die erforderliche behördliche Genehmigung holte für die im Stadtgebiet liegenden Streden die Stadt M. für sich selbst ein, entgegen der Bestimmung des § 52 des Vertrags. Dementsprechend

wurde die Genehmigung auch der Stadt M. erteilt, und zwar in neun verschiedenen Urkunden in der Zeit zwischen dem 5. Januar 1903 und dem 15. März 1911. In den Urkunden wurde die Stadt für berechtigt erklärt, den Bau oder den Betrieb der Bahn oder beides der genannten Vereinigung zu übertragen. Es wird nur noch ausdrücklich die Anzeige von der erfolgten Übertragung und die Stellung der Sicherheit verlangt, auch darauf hingewiesen, daß sich die Rechte und Pflichten der Vereinigung aus der vorliegenden Genehmigungsurkunde ergäben. Im Anschluß daran wird gesagt (in den späteren Genehmigungsurkunden mit etwas anderem Wortlaut):

Zu einem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde ersorderlich. Die Stadtgemeinde M. bleibt aber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gegenüber neben dem Betriebsunternehmer für die Erfüllung der Bedingungen dieser Genehmigung, insbesondere bezüglich des Baues und des Betriebs, unmittelbar verantwortlich.

Auf Grund dieser Genehmigungen wurden zwischen der Stadt und der Vereinigung Nachtragsverträge abgeschlossen, in denen die Stadt alle ihr aus der Genehmigungsurkunde zustehenden Rechte auf die Vereinigung oder auf die Rägerin übertrug, wogegen diese alle der Stadt aus der Genehmigung erwachsenden Pflichten übernahm.

Mit Genehmigung der Stadt und des Regierungspräsidenten trat später die Mägerin an die Stelle der Vereiniaung.

Von den Außenstrecken erhielt für diesenige nach O. die Vereinigung die Genehmigung, für die nach D. und Sch. die Klägerin selbst. Beide hatten vorher mit dem Provinzialverband Verträge über die Benuhung der Provinzialstraßen geschlossen. In diesen Verträgen erklärt der Provinzialverband auf Grund des § 6 Kleinbahn. die Zustimmung zum Bau und zum Betrieb der Vahn, behält sich aber deren Erwerb im ganzen zu den Bedingungen der §§ 31 flg. dieses Gesehes vor. Im Laufe der Jahre gelangte ein Teil dieser Provinzialstraßen durch Eingemeindungen an die Städte K. u. D.; M. wurde nach K. eingemeindet.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1927 kündigte die Stadt K. der Rlägerin den Vertrag vom 3./8. August 1901 gemäß § 33 das. zum Zwecke des Ankauss des Unternehmens auf den 8. August 1928. Die Rlägerin bezeichnete diese Erwerdserklärung als unwirksam, weil die Beklagte die Kündigung nur gemeinsam mit den andern

Wegeunterhaltungspflichtigen hätte vornehmen dürfen, und verlangt mit der Klage Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung und der Nichtberechtigung der Beklagten zum Erwerb der Bahnen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

## Gründe:

Das Berufungsgericht erblickt in dem Vertrage vom 3./8. August 1901 einen Zustimmungsvertrag im Sinne des § 6 Kleinbahn. Es sieht in dem ganzen hier in Betracht kommenden Unternehmen der Rägerin eine einzige "Bahn im ganzen" im Sinne dieser Vorschrift, stellt fest, daß diese Bahn die Wege mehrerer Wegeunterhaltungspflichtigen benutze, und kommt in Berücksichtigung des Umstands, daß nur alle Wegeunterhaltungspflichtigen gemeinsam ihren Heimfallanspruch aus § 6 geltend machen könnten — woran es fehle —, zu dem Schluß, daß die Kündigung der Beklagten allein unzulässig gewesen sei.

Diese Begründung beruht auf der Annahme, daß das ganze wirtschaftliche Unternehmen nur eine "Bahn im ganzen" darstellt. Hierin liegt ein Rechtsirrtum.

Das Gesetz umschreibt den Begriff "Bahn im ganzen" nicht näher; er muß aus Zweck und Inhalt des Gesetzes abgeleitet werden.

Es liegt nahe, baran zu benken, ben Begriff "Bahn im ganzen" nach der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit zu fassen. Dem öffentlichen Interesse, alle geschaffenen Verkehrsmittel leistungsfähig zu erhalten, wurde hierdurch oft am meisten gedient sein. Einer vernünftigen Verkehrsentwicklung der Gemeinden könnte damit aber auch das schwerstehindernis bereitet werden. Auch das ist kein minderes öffentliches Interesse. Aus diesen Überlegungen allein kann also die Entscheidung nicht gewonnen werden. Der Inhalt des Gesehes aber spricht bagegen, ben Begriff "Bahn im ganzen" nach biesen sich dauernd verschiebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das Heimfallrecht der Wegeunterhaltungspflichtigen würde durch Ausdehnung bes Unternehmens bis zur Beseitigung erschwert und damit biese Bestimmung entfräftet werden können. Weiter bildet die nach § 6 a. a. D. erforderliche Austimmung die Unterlage für die behördliche Genehmigung der Bahn. Diese Genehmigung bestimmt deren Um-

fang. Die durch die Genehmigung gezogenen Grenzen sind also das, was für den räumlichen Umfang der "Bahn im ganzen" entscheibend ist. Gleiches ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 30fla. über das Erwerbsrecht des Staates. Nach § 32 ist der Unternehmer unter Umständen verpflichtet, über jede Bahn, für die ihm eine besondere Genehmigung erteilt ist, getrennt Rechnung zu führen. sodaß der Staat danach seinen Erwerbsbreis berechnen kann. Hier fest also das Geses voraus, das jede besondere Genehmigung wesent= lich ist und das Erwerbsrecht des Staates in seinem Umfana hiervon abhänat, während bem Staat weitere Teilungen nicht gestattet sind. Aus alledem muß ber Schluß gezogen werden, daß schon im Gefet über die Meinbahnen vom 28. Juli 1892 dem Begriff der "Bahn im ganzen" (§ 6) berselbe Gebanke zugrunde liegt, der in den späteren Gesehen vom 19. August 1895 und 11. Juni 1902 die Grundlage für die Bahneinheit bildet. Das Entscheidende für den Beariff "Bahn im ganzen" ist also der Umfang jeder einzelnen Genehmigung. Diesen Erwägungen von Silfe (Zeitschrift für Rleinbahnen 1898 S. 266, 490) muß beigepflichtet werden. So auch, ohne Begründung, Fritsch Eisenbahngesetzgebung 3. Aufl. Anm. 19 zu §6 KleinbahnG.; vgl. auch Hein-Krüger Kleinbahngeset § 6 Anm. 7. Kür die rein praktischen Bedürfnisse ber Auständigkeit ber Behörden mögen andere Gelichtspunkte entscheidend sein (DBG. bei Eger Gisenb. Entsch. Bb. 15 S. 53).

Es ist unstreitig, daß das Unternehmen der Klägerin aus verschiedenen Streden besteht, für welche gesonderte Genehmigungen eingeholt worden sind und dementsprechende Bahneinheiten bestehen. Diese Streden liegen zum Teil nur auf Wegen, deren Unterhaltung der Beslagten obliegt. Die Vorschrift des § 6 Kleinbahn. würde also nicht im Wege stehen, daß dei diesen verschiedenen, lediglich Wege der Beslagten benutzenden "Bahnen im ganzen" die Beslagte allein das Heimfallrecht ausübt. Von der weitergehenden Barteivereinbarung sei dabei zunächst abgesehen.

Ein Teil der Streden mit gesonderten Genehmigungen lag aber zur Zeit des Vertragsabschlusses bloß auf ortsfremden Wegen, von denen Teile später an M. oder an K. gefallen sind, sodaß jeht die Beklagte insoweit mitwegeunterhaltungspflichtig ist. Für diese Streden dürften also jeht nur mehrere Verechtigte gemeinsam das heimfallrecht ausüben, während es zur Zeit des Vertragsschlusses der Provinz allein zugestanden haben mag. Die Veklagte kam

bamals überhaupt nicht als Wegeunterhaltungspflichtige in Betracht. sie durfte somit wegen dieser Strecken auch keinen Anspruch aus § 6 Meinbahn. erheben. Es fragt sich baher, ob eine Verpflichtung über Streden, die in vollem Umfang ortsfremd sind, oder auch über Streden, an denen der Vertragschließende als Wegeunterhaltungspflichtiger mitbeteiligt ist, Gegenstand eines Vertrags nach § 6 Kleinbahn. zwischen der Stadt M. und der Unternehmerin hätte sein können, eines Vertrags, dessen Grundlage die Bahnen bilbeten, die nur im ortseigenen Gebiet lagen. Diese Frage muß bejaht werden: benn der freien Vereinbarung im Rahmen des § 6 ist gesetlich keine Schrante gezogen, solange nicht gegen ben Sinn bieser Vorschrift verstoßen, eine verboiene Zerstüdelung vorgenommen wird oder die Rechte anderer Wegeunterhaltungspflichtiger gesehwidrig geschmälert werden. Hier ist das Gegenteil von Rerstüdelung vereinbart worden: es sollten alle Bahneinheiten vereinigt bleiben, die bisher eine wirtschaftliche Einheit gebildet hatten. Das Heimfallrecht der anderen Wegeunterhaltungspflichtigen wurde rechtlich nicht berührt: denn wenn sich die Rlägerin zur Übertragung auch ortsfremder Strecken verpflichtete, so ergab sich aus der Rechtslage, daß sie es nur unbeschadet der Heimfallrechte der Provinz tun wollte und tun konnte. Aber die Heimfallrechte wurden auch bei einer Veräußerung an einen einzelnen, der später zufällig in die Rahl der Wegeunterhaltungs= pflichtigen einrückte, tatfächlich nicht daburch hinfällig gemacht, daß dieser Berechtigte sich später vielleicht nicht mehr geneigt zeigen wurde, zusammen mit den anderen Berechtigten das Heimfallrecht gegen sich selbst auszuüben. Vor solchem Migbrauch schützt die notwendige behördliche Genehmigung beim Wechsel in der Person des Unternehmers (§ 2 KleinbahnG.), deren Voraussetzung die Zustimmung aller Wegeunterhaltungspflichtigen ist. Sie können bei dieser Gelegenheit ihre Rechte wahren, ehe die Behörde ihre Genehmigung zu einem Wechsel der Verson des Betriebsunternehmers gibt. Durch berartige Rusapverpflichtungen über andere Streden würde ein Rustimmungsvertrag betreffend die ortseigenen Strecken nicht seiner Eigenart als öffentlichrechtlicher Vertrag im Rahmen bes § 6 Kleinbahn. entkleidet und nicht zu einem formbedürftigen privatrechtlichen Kaufvertrag werden.

Aber auch sonst bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Aufsassung des Berufungsgerichts, daß es sich um einen öffentlichrechtlichen Zustimmungsvertrag handle. Die Möglichkeit, daß der Unternehmer seine Bahn — vorbehaltlich einer erforderlichen Genehmigung — privatrechtlich verkauft, ist zwar nicht zu bezweiseln. Indessen kann es hier nicht darauf ankommen. Denn der vor Erlaß des Gesehes vom 11. Juni 1902 abgeschlossene Vertrag enthält die Verpflichtung zur Übertragung des Gigentums an Grundstüden, entbehrt aber der Form des § 313 BGB. Im übrigen spricht nach den Feststellungen des Verufungsgerichts nichts für die Absicht der Varteien, einen privatrechtlichen Kaufvertrag abzuschließen.

Entgegen der Meinung der Revision waren aber auch die Voraussekungen für einen Zustimmungsvertrag im Sinne des §6 Kleinbabn. aegeben und wurden nicht badurch beseitigt, daß nicht die Mägerin, sondern die Rechtsvorgängerin der Beklagten die erste Genehmigung erwirkt hatte. Denn wenn diese bann den Betrieb weiter übertragen wollte — auf die Klägerin —, so bedurfte sie auch hierzu der Genehmigung (§ 2 KleinbahnG.), und Voraussetzung bieser Genehmigung war die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen. War nun dieser Wegeunterhaltungspflichtige sie selbst. so eraab sich aus ihrem Antraa auf Genehmigung schon ihre Rustimmung, sodak diese Borgussekung für die Genehmigung damit dargetan und ohne weiteres erfüllt war. Die gesetzliche Vorschrift: — Erfordernis der Rustimmung — ist in solchem Kalle nicht etwa beseitigt, und daher ist auch die gesekliche Grundlage für einen Rustimmungsvertrag bestehen geblieben. Auf die Schadloshaltung des Unternehmers beim Heimfall kann im Rustimmungsvertrag auch ganz verzichtet werden (Hilfe a.a.D. S. 269; Eger Kleinbahngeset S. 166).

Nach alledem darf die Beklagte für sich allein ihr Heimfallrecht aus dem Vertrag vom 3./8. August 1901 ausüben, ohne dabei an die Witwirkung der für die Außenbahnen in Betracht kommenden Wege-unterhaltungspflichtigen gebunden zu sein; die Vorschriften des §6 Kleinbahn. stehen nicht entgegen. Es ist aber weiter die Frage zu prüfen, welche Folgen sich aus der im §2 Abs. 3 des Vertrags vereinbarten Einheitlichkeit des ganzen Unternehmens ergeben. Über diese Vereinbarung hinaus hat eine Erweiterung des Vahnnehes nach dem Tatbestand nicht stattgefunden. Damit erledigen sich die Aussführungen der Revision hierzu. Zweisel daran, daß diese Abrede zugunsten beider Parteien getrossen worden ist, sind nicht geäühert worden. Die Beslagte kann daher die Herausgabe einzelner

Strecken — nur der im Stadtgebiet liegenden — nicht verlangen. Sie hat sich dementsprechend zur Übernahme aller Streden bereit erklärt. Ob sich bas aber ermöglichen läßt, hängt nicht von ben Parteien ab. Ein Wechsel des Betriebsunternehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Rieinbahn G.). Bei den der Rlägerin genehmigten Außenlinien liegt ein solcher Wechsel zweifellos vor: ebenso aber auch bei ben Innentinien, selbst wenn nicht die Konzession, sondern nur der Betrieb (und Bau) ber Bahn von der Stadt M. mit behördlicher Genehmigung der Klägerin hatte übertragen werden können und übertragen worden ift. Die der Stadt früher erteilte Genehmigung behält ihre Wirkung auch nicht, da in ber Awischenzeit, in welcher ber ursprünglich Berechtigte ben Betrieb aus ben handen gegeben hatte, in seiner Berson möglicherweise erhebliche Anderungen eingetreten sind, die hier gerade in der Anderung der Orisgrenzen und in der dadurch herbeigeführten Interessenverschiebung liegen können (vgl. Eger Reinbahngeset § 2 S. 56, 66, 164). Die Betriebspflicht ber bisherigen Unternehmerin hört ohne Genehmigung der Behörde nicht auf.

Die Auflichtsbehörde ist bei der neuen Erteilung der Genehmigung an die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt R., Prodinz, vielleicht Stadt D.) gebunden, darf sie dielleicht ergänzen. Bisher ist nicht ersichtlich, ob die Beklagte diese Genehmigung erhalten hat oder ob sie mit der Genehmigung rechnen kann. Sollte diese nicht oder nicht für alle Strecken erteilt werden, so würde die Rlägerin von ihrer Pslicht zum Betrieb der Strecken auch nicht frei. Das alles war übrigens schon bei Vertragsschluß kar. Selbstverständliche Voraussezung der Vertragsverpflichtungen ist also die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde. Wird sie nicht für sämtliche Linien erteilt, so ist die Übernahme aller Strecken durch die Beklagte nicht möglich, und für diesen Fall bleibt die Kündigung wirkungslos, ist das vertraglich vorgesehene Recht der Beklagten aus Gründen des öfsentlichen Rechts nicht durchführbar und ein Recht auf Übertragung des Gesamtunternehmens nicht gegeben.

Diese Fragen mußten erörtert werben, um jeden Frrtum über die Bedeutung des Urteilsspruchs auszuschließen.